

Merkblatt Berufskraftfahrerqualifikation /

Fahrerqualifizierungsnachweis – FQN

für Fahrer/-innen im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr

Berufskraftfahrer/-innen der C- und D-Klassen sind grundsätzlich dazu verpflichtet

- bei Fahrten im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken seit dem 10.09.2008 und
- bei Fahrten im Güterverkehr zu gewerblichen Zwecken seit dem 10.09.2009

einen Nachweis einer „Grundqualifikation“ bzw. einer „beschleunigten Grundqualifikation“ mitzuführen. Anschließend muss im Abstand von 5 Jahren eine Weiterbildung nachgewiesen werden

Ausnahme:

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Fahrerlaubnisinhaber, die Fahrten mit folgenden Fahrzeugen durchführen:

- Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet,
- Kraftfahrzeuge, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeuge, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge, die
 - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung und zur Reparatur oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
 - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um Hauptbeschäftigung handelt.

Besitzstandsregelung:

- Wer vor dem 10.09.2008 die D-Klassen erworben hat benötigt keine Grundqualifikation, zum Erwerb genügen 5 Module (anschließend alle 5 Jahre)
- Wer vor dem 10.09.2009 die C-Klassen erworben hat benötigt keine Grundqualifikation, zum Erwerb genügen 5 Module (anschließend alle 5 Jahre)

Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation

Erwerb der Grundqualifikation

- Vorbesitz der jeweiligen Fahrerlaubnis (D- bzw. C-Klasse) ist erforderlich

- theoretische und praktische Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK (mindestens 1 Prüfungstermin im Vierteljahr– bei weniger als 3 Bewerber oder anderer wirtschaftlicher Nachteile kann an andere IHK verwiesen werden)

Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation

- kein Vorbesitz der jeweiligen Fahrerlaubnis (D- bzw. C-Klasse) erforderlich
- Unterricht mit insgesamt 140 Std. zu je 60 Min., davon mindestens 10 Stunden Fahrunterricht mit Fahrlehrer für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse
- schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK (mindestens 1 Prüfungstermin im Vierteljahr – bei weniger als 3 Bewerber oder anderer wirtschaftlicher Nachteile kann an andere IHK verwiesen werden)

Erweiterung einer Grundqualifikation

Wer seine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr auf den Personenverkehr erweitert oder umgekehrt, muss nur noch diejenigen Teile bei der Prüfung ablegen, die noch nicht erworben wurden. Bei der beschleunigten Grundqualifikation beträgt die Unterrichtsdauer nur noch 35 Std. zu je 60 Min., davon 2,5 Stunden Fahrunterricht.

Ausbildungsstätten

für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, sind kraft Gesetzes als Ausbildungsstätte anerkannt. Daneben gibt es jedoch noch weitere staatlich anerkannte Ausbildungsstätten.

Mindestalter und erforderliche Qualifikation:

| Klassen | Mindestalter | Erforderliche Qualifikation | Erwerbsmöglichkeiten der Qualifikationen |
|----------|--------------|--|--|
| C / CE | 18 Jahre | Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 o. Nr. 2 BKrFQG) | - theoretische u. praktische Prüfung bei der IHK oder - im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/-in“ o. „Fachkraft im Fahrbetrieb“ |
| | 21 Jahre | Beschleunigte Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) | Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z. B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der IHK |
| C1 / C1E | 18 Jahre | Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 o. Nr. 2 BKrFQG) oder | - theoretische und praktische Prüfung bei der IHK oder - im Rahmen der Berufsausbildung |

| | | | |
|--|----------|--|--|
| | | Beschleunigte Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) | „Berufskraftfahrer/-in“ o. „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder - Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z. B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der IHK |
| D / DE (nur bei Personenbeförderung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG und Linienlänge bis 50 km) | 18 Jahre | Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG | nur im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/-in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ |
| | 21 Jahre | Beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG | Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der IHK |
| D1 / D1E | 18 Jahre | Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG | nur im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/-in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ |
| | 21 Jahre | Beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG | Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der IHK |
| D / DE | 20 Jahre | Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG | nur im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/-in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ |
| | 21 Jahre | Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 o. Nr. 2 BKrFQG | - theoretische und praktische Prüfung bei der IHK oder - im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/-in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ |
| | 23 Jahre | Beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG | Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der IHK |

Weiterbildung

Die erste Weiterbildung (mit 35 Std. zu je 60 Minuten in Zeiteinheiten von je 7 Std.) ist grundsätzlich 5 Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten

Grundqualifikation bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. bei einer Fahrschule mit Fahrerlaubnis für CE und DE oder einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte) abzuschließen.

Anschließend ist die Weiterbildung im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen.

Ausnahme:

Nur um künftig einen gleichzeitigen Ablauf der Gültigkeitsfrist der Fahrerlaubnis und der Gültigkeitsfrist der Weiterbildung zu erreichen, kann unter folgenden Voraussetzungen von den vorgenannten Fristen über die erste abgeschlossene Weiterbildung abgewichen werden:

- Nach Erwerb der Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation muss, um den Gleichlauf der Fristen zu erreichen, der Abstand zur ersten abgeschlossenen Weiterbildung mindestens 3 Jahre und darf maximal 7 Jahre betragen. Die Bescheinigung über die Weiterbildung sollte spätestens bei Verlängerung der Fahrerlaubnis vorgelegt werden.

Ist eine Weiterbildung sowohl für C- als auch für D-Klassen erforderlich, genügt eine Weiterbildung für beide Klassen.

Ablauf der Gültigkeitsfristen der Grundqualifikation oder der Weiterbildung ggf. auch nach vorübergehender Entziehung der Fahrerlaubnis:

- Ist bei einem Inhaber einer Fahrerlaubnis die Gültigkeitsfrist der Grundqualifikation/Weiterbildung abgelaufen darf der Betroffene ab diesem Zeitpunkt seiner Tätigkeit nicht mehr nachkommen und darf seine Tätigkeit erst nach erfolgter Weiterbildung wieder aufnehmen.
- Wird eine Fahrerlaubnis nach Erwerb der Grundqualifikation entzogen, so ist bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis ein neuer Erwerb der Grundqualifikation nicht erforderlich. Ist jedoch die Gültigkeit der Grundqualifikation zwischenzeitlich abgelaufen, ist eine Weiterbildung erforderlich.
- Wird eine vor dem 10.09.2008 erteilten Fahrerlaubnis der D-Klassen bzw. 10.09.2009 erteilte Fahrerlaubnis der C-Klassen entzogen oder ist die Gültigkeit einer vor dem 10.09.2008 erteilten Fahrerlaubnis der D-Klassen bzw. vor dem 10.09.2009 erteilten Fahrerlaubnis der C-Klassen nach dem jeweiligen Stichtag abgelaufen, gilt die o.g. Besitzstandsregelung weiterhin. Ab dem 10.09.2013 bzw. ab dem 10.09.2014 erfolgt die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ nur bei Nachweis der ersten abgeschlossenen Weiterbildung von 35 Stunden

Fahrerqualifizierungsnachweis – FQN

Seit dem 23. Mai 2021 gibt es für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer keine Schlüsselzahl „95“ mehr direkt im Führerschein, um die Berufskraftfahrerqualifikation (Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation und entsprechender Weiterbildungen) nachzuweisen.

Künftig ist der Nachweis einer bestehenden Berufskraftfahrerqualifikation durch den Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) zu belegen. Dies ist eine Karte, die dem Führerschein in Form und Größe ähnelt. Wird ein FQN durch eine Fahrerlaubnisbehörde ausgestellt, so wird dieser

künftig im Berufskraftfahrerqualifikationsregister, welches durch das Kraftfahrt-Bundesamt geführt wird, erfasst. Über dieses Register können auch die Mitgliedsstaaten der EU Informationen über erlangte (Grund-) Qualifikationen bzw. absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen gegenseitig austauschen. Darüber hinaus können sich Fahrerinnen und Fahrer künftig andere abgeschlossene Ausbildungen anrechnen lassen und so den Unterrichtsumfang der Weiterbildungen reduzieren. Ferner wurden die zu vermittelnden Lerninhalte aktualisiert.

Um einen Fahrerqualifizierungsnachweis zu erhalten müssen Berufskraftfahrer / (-innen) der Fahrerlaubnisbehörde (Landratsamt Bayreuth) wie bisher zum Erhalt der Schlüsselzahl 95

- bei erstmaligem Erwerb eine Bescheinigung der IHK über die erfolgreich abgelegte Prüfung (Ausbildung zum Berufskraftfahrer, Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation)
- bei Verlängerung Bescheinigung einer anerkannten Ausbildungsstätte (z. B. Fahrschule) über den Abschluss der Weiterbildungen

vorlegen.

Der Nachweis einer Fahrerqualifizierung ist fünf Jahre lang gültig. Eine entsprechende Verlängerung kann bis zu 6 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde beantragt werden.

Eine Abholung des FQNs bei der Behörde ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich, da dieser dem/ der Fahrer/-in künftig direkt zugestellt wird. Auch eine Versendung in einen EU-Mitgliedsstaat ist möglich. Sofern jedoch unter Umständen eine Expressbestellung des Fahrerqualifizierungsnachweises notwendig / gewünscht ist (z. B. bei verspäteter Antragstellung) ist eine Abholung weiterhin beim Landratsamt erforderlich.

Kosten

Für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises fallen folgende Gebühren an:

| | |
|---|---------|
| erstmalige Ausstellung / Verlängerung eines FQN bei Zustellung im Inland | 32,50 € |
| erstmalige Ausstellung / Verlängerung eines FQN bei Zustellung in einem EU-Mitgliedsstaat | 33,60 € |
| Ausstellung eines FQN bei Verlust oder Diebstahl | 25,20 € |
| Ausstellung eines FQN im Expressverfahren | 37,90 € |